

Kurztitel

Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 286/2006 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 147/2015

§/Artikel/Anlage

§ 12

Inkrafttretensdatum

01.02.2007

Außerkrafttretensdatum

31.05.2015

Beachte

Zum Bezugszeitraum vgl. § 41 Abs. 2, BGBI. II Nr. 147/2015.

Text**Umfang der Ausbildung**

§ 12. (1) Wer die im Ärztegesetz 1998 angeführten Erfordernisse für eine unselbständige Ausübung des ärztlichen Berufes als Turnusärztin/Turnusarzt erfüllt und die selbständige Ausübung des ärztlichen Berufes auf einem Gebiet der Medizin als Fachärztin/Facharzt eines Sonderfaches beabsichtigt, hat

1. eine Ausbildung in den in den Anlagen 1 bis 45 entsprechend festgelegten Ausbildungsfächern in der Gesamtdauer von zumindest sechs Jahren – im Sonderfach Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie allerdings in der Gesamtdauer von zumindest vier Jahren – im Rahmen von sich auf den fachärztlichen Turnus beziehenden Arbeitsverhältnissen sowie
2. eine Facharztprüfung

zu absolvieren.

(2) Die in den Ausbildungsfächern zu erwerbenden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten ergeben sich aus der gemäß § 24 Abs. 2 des Ärztegesetzes 1998 von der Österreichischen Ärztekammer zu erlassenden Verordnung.

(3) In der Ausbildung ist der Erwerb psychosomatisch-psychosozialer Kompetenz vorzusehen, der auch Supervision mit der Möglichkeit zur Selbstreflexion mit einzuschließen hat.

(4) Die Ausbildung hat begleitende theoretische Unterweisungen zu enthalten und Kenntnisse in den für die Ausübung des ärztlichen Berufes einschlägigen Rechtsvorschriften, in der Dokumentation und in der Qualitätssicherung zu vermitteln.

(5) Die Turnusärztinnen/Turnusärzte sind zur persönlichen Mitarbeit heranzuziehen und haben entsprechend ihrem Ausbildungsstand Mitverantwortung zu übernehmen.